

Akademischer Ski-Club München

Satzung  
und  
Geschäftsordnung



Universitätsbuchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn in München

## Satzung

### Name, Sitz und Zweck

§ 1. Der Akademische Ski-Club München (A.S.C.M.) hat seinen Sitz in München.

§ 2. Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des sportlichen Skilaufs aller Arten. Der hochalpine Tourenlauf und dessen Voraussetzungen, Bergsteigen im Sommer und Winter, zählen gleichfalls zu seinen Zielen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

### Mitgliedschaft

#### Zusammensetzung

§ 4. Die Mitglieder des Vereins setzen sich folgendermaßen zusammen:

**Ehrenmitglieder.** Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den A.S.C.M. oder um den Skisport im allgemeinen hervorragend verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedschaftspflichten.

**Bedingte Mitglieder.** Als bedingtes Mitglied kann aufgenommen werden, wer an einer Münchener Hochschule studiert, in besonderen Fällen auch, wer später in München zu studieren beabsichtigt. Die Aufnahme setzt nicht so sehr Vorkenntnisse als Begeisterung für sportlichen Skilauf und Bergsteigen voraus.

**Ordentliche Mitglieder.** Nach etwa 1 Semester bedingter Mitgliedschaft können Studierende der Münchener Hochschulen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich an den Veranstaltungen des A.S.C.M. zu beteiligen.

**Außerordentliche Mitglieder.** Wenn ordentliche Mitglieder nicht mehr in München studieren oder ihr Studium beendet haben und noch nicht zu Alten Herren gewählt sind, werden sie außerordentliche Mitglieder.

Als außerordentliches Mitglied kann außerdem in besonderen Fällen aufgenommen werden, wer sich um die Mitgliedschaft des A.S.C.M. bewirbt und vormals an einer deutschen Hochschule studiert hat.

**Alte Herren.** Mitglieder, die sich mehrere Semester mit Eifer am Vereinsleben beteiligt haben, können nach Beendigung ihres Studiums von der Mitgliederversammlung zu Alten Herren gewählt werden.

**Fördernde Mitglieder.** Als Förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich um den A.S.C.M. oder um den Skisport im allgemeinen verdient gemacht hat. Fördernde Mitglieder haben keine Mitgliedschaftspflichten.

#### Aufnahme

§ 5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

#### Austritt

§ 6. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

#### Ausschluß

§ 7. Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinzucht,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Fachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrats und des Fachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichssportführer.

#### Beiträge

§ 8. Die Jahresbeiträge für Mitglieder von München und Umgebung, und für auswärtige Mitglieder, sowie die Aufnahmegebühren, werden von der ersten Mitgliederversammlung jedes Wintersemesters für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind sofort nach Bekanntgabe an den Kasswart zu entrichten. Bis zum 1. Juni noch nicht bezahlte Beiträge werden durch Postauftrag erhoben. Die Zurückweisung des Postauftrags führt nach vorheriger Anfrage zur Streichung aus der Mitgliederliste.

Die beitragspflichtigen Mitglieder von München und Umgebung können auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auch zu außerordentlichen Beiträgen bis zur Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags herangezogen werden.

## Bereinsführung

### Bereinsführer und Stellvertreter

§ 9. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Semester gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

### Bereinsführer und Mitarbeiter

§ 10. Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

### Mitarbeiter

§ 11. Die Mitarbeiter des Vereinsführers sind der 1. Schriftwart, der 2. Schriftwart, der Kassenwart und der Büchewart.

Wird nichts anderes bestimmt, so ist der 1. Schriftwart gleichzeitig Stellvertreter des Vereinsführers.

Die Mitarbeiter werden vom Vereinsführer in der ersten Mitgliederversammlung jedes Semesters bekanntgegeben.

Zur Führung der Geschäfte während der Hochschulferien wird ein Ferienvertreter ernannt und in der letzten Mitgliederversammlung jedes Semesters bekanntgegeben.

### Ältestenrat

§ 12. Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an: der Vereinsführer, zwei Alte Herren und zwei ordentliche oder außerordentliche Mitglieder. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er faßt seine Beschlüsse mit vier Fünftel Mehrheit.

Vorsitzender des Ältestenrats ist der Vereinsführer.

### Mitgliederversammlung

#### Kassenprüfer

§ 13. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### Einberufung

§ 14. Der Vereinsführer beruft alljährlich zu Beginn des Winter- und Sommersemesters eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu

der die Münchener Mitglieder spätestens 6 Tage vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgeesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9, Abs. 2 u. § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

### Außerordentliche Versammlung

§ 15. Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

### Satzungsänderungen

§ 16. Über Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

### Auflösung

#### Beschlussfassung

§ 17. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### Bereinsvermögen

§ 18. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

# Geschäftsordnung

## Veranstaltungen des Clubs

Im Winter- und Sommersemester wöchentlich einen Clubabend ohne besondere Einladung. Gäste haben Zutritt.

Vorträge über Touren, Skisport u. a., die durch Anschlag am schwarzen Brett der Münchener Hochschulen rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden.

Mindestens je eine Mitgliederversammlung zu Beginn und Schluß jedes Semesters.

Veranstaltung und Durchführung von Skirennen.

Gemeinsame skisportliche und touristische Betätigung.

Jährlich im Frühjahr eine gemeinsame Skitourenwoche mit einer Fuchsjagd in einem besonders geeigneten Gebiet der Alpen („Clubwoche“).

Im Sommersemester gemeinsame Clubtouren und eine Hjarflosßfahrt.

## Aufnahme von Mitgliedern

Die Befugnis zur Aufnahme überträgt der Vereinsführer gemäß § 5 der Satzung folgendermaßen:

### 1. Bedingte Aufnahme

Die bedingte Aufnahme erfolgt durch den Ältestenrat.

Der Aufzunehmende muß mehrmals an Veranstaltungen des Clubs teilgenommen haben, die Satzung eingesehen und ein Aufnahmeformblatt ausgefüllt haben. Er wird dann allen Münchener Mitgliedern mindestens 6 Tage vorher zur bedingten Aufnahme vorgeschlagen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dem Vereinsführer umgehend schriftlich begründet mitzuteilen.

Ergibt sich, daß der Aufzunehmende keine Aussicht hat, später endgültig aufgenommen zu werden, so wird er vom Vereinsführer sobald als möglich verständigt und gebeten, sein Aufnahmegesuch zurückzuziehen. Der Grund einer Nichtaufnahme wird nicht bekanntgegeben.

Ergibt sich, daß der Aufzunehmende Aussicht hat, später endgültig aufgenommen zu werden, so entscheidet der Ältestenrat über die bedingte Aufnahme. Der bedingt Aufgenommene bezahlt ein Viertel der Aufnahmegebühr und erhält das Clubabzeichen, den letzten Jahresbericht, die Clubsatzung und die Hütten-Ordnung.

### 2. Endgültige Aufnahme

Die endgültige Aufnahme bedingter Mitglieder und die Aufnahme außerordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Einladung zu der Versammlung muß den Namen des zu Wählenden und die Aufforderung enthalten, etwaige Einwendungen dem Vereinsführer umgehend schriftlich begründet mitzuteilen.

Die Wahl muß einstimmig erfolgen. Stimmenthaltung ist zulässig. Enthält sich jedoch ein Drittel der Anwesenden der Stimme, so ist die Wahl ungültig.

Im Falle der Nichtaufnahme verliert das bedingte Mitglied die Mitgliedschaft. Clubabzeichen sind zurückzugeben. Der Grund der Nichtaufnahme wird nicht bekanntgegeben.

Der endgültig Aufgenommene bezahlt die restlichen drei Viertel der Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühren erhält der Hüttenverein als Beitrag zur Hüttenhaltung.

## Mitgliedschaft im Hüttenverein

Alter Herr kann nur sein, wer die Mitgliedschaft des Hüttenvereins „Grünseehütte“ e. V. besitzt. Die Annahme der Wahl als Alter Herr gilt daher gleichzeitig als Beitrittserklärung zum Hüttenverein.

## Vereinsführung

Der Vereinsführer ist verantwortlich für die Gestaltung des Clublebens. Er vertritt den Club nach außen und sorgt für die Geschäftsführung im innern.

Der 1. Schriftwart macht die Anschläge am schwarzen Brett der Techn. Hochschule, Universität, Anatomie und des Chem. Staats-Laboratoriums. Er erledigt den Schriftwechsel, die Einladungen und Rundschreiben und fordert Anfang November die Tourenberichte der Mitglieder ein. Er besorgt die Versendung des Jahresberichts an die Mitglieder und befreundeten Vereine und teilt diesen zu Beginn jedes Semesters die Vorstandschaft mit. Er unterhält eine Anschriftenliste sämtlicher Mitglieder, in die Änderungen sofort einzutragen sind. In der Mitgliederversammlung nimmt er den Sitzungsbericht auf.

Der 2. Schriftwart unterstützt den 1. Schriftwart.

Der Kassenwart ist verantwortlich für die Führung der Kasse. Zu Beginn des Wintersemesters erhebt er die Beiträge und versendet Zahlkarten an die auswärtigen Mitglieder. Bis 1. Juni des folgenden Jahres noch nicht bezahlte Beiträge zieht er durch Postauftrag ein. Vor Beginn des Wintersemesters hat er den Voranschlag aufzustellen und die Kasse den beiden Kassenprüfern vorzulegen, die der ersten Mitgliederversammlung jedes Wintersemesters über das Ergebnis berichten.

Der Bücherwart ist verantwortlich für die Führung der Karten-, Bücher- und Lichtbildsammlung. Er hat

1. die Ausleihungen vorzunehmen,
2. für Neuanschaffungen zu sorgen.

Zu 1. Die Entleiher müssen im Ausleihbuch unterschreiben und haften für unversehrte Rückgabe. Die Ausleihfrist beträgt höchstens 3 Wochen. Darnach hat der Bücherwart schriftlich an die Rückgabe zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, so übergibt er die Angelegenheit dem Vereinsführer.

Zu 2. Der Bücherwart hat die Neuerscheinungen im Schrifttum zu verfolgen (Besprechungen in den „Mitteilungen“ und den „Alpen“) und geeignetenfalls anzuschaffen. Er sorgt für jährliche Ergänzung der laufenden Zeitschriften und für Ausgestaltung der Hüttenbücherei. Alle Neuzugänge müssen sofort mit dem Clubstempel versehen und in das Inhaltsverzeichnis eingetragen werden. Vor Beginn des Wintersemesters hat er die Bücherei einem Alten Herrn zur Prüfung vorzulegen, der der ersten Mitgliederversammlung jedes Wintersemesters über das Ergebnis berichtet.

### Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder mit Ausnahme der bedingten Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder haben jedoch nur beratende Stimme.

Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Für unentschuldigtes Fernbleiben ist eine Strafe von mindestens *RM* 3.— zu entrichten.

Abwesende Mitglieder sind nicht berechtigt, schriftlich abzustimmen. Sie können jedoch ein anwesendes Mitglied bevollmächtigen, auch in ihrem Namen zu stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der ordentlichen und ein Viertel der ortsanwesenden Alten Herren zugegen sind. Von diesem Erfordernis wird abgesehen, wenn dieselbe Angelegenheit bereits in einer unmittelbar vorhergegangenen, aber beschlußunfähigen Versammlung zur Beratung stand.

### Auflösung des Clubs

Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung muß 20 Tage vorher an alle Mitglieder des Clubs abgesandt sein.